

Satzung

"Carsharing Trägerverein EBE"



Carsharing im Landkreis Ebersberg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Mehr Mobilität mit weniger Verkehr - Verein zur Förderung einer umwelt- und zukunftsgerechteren Mobilität durch Carsharing“, kurz: „Carsharing Trägerverein EBE“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ebersberg.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes im Bereich Mobilität.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die

- Entwicklung und Förderung umweltverträglicher und zukunftsgerechter Mobilitätsformen,
- Förderung von Carsharing und dessen Integration in den „Umweltverbund“ (Fortbewegung mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln, mit Fahrrad und zu Fuß)
- Begleitung und Umsetzung des Leitprojekts „Landkreis Ebersberg – Modellregion für flächendeckendes Carsharing“
- Unterstützung bei der Gründung und beim Aufbau von ehrenamtlichen Carsharing-Angeboten in Landkreisgemeinden
- Initiierung, Begleitung und Durchführung anbieterübergreifender Projekte im Landkreis
- Teilnahme an übergeordneten Forschungsprojekten, die den Vereinszielen entsprechen
- Information über Carsharing und landkreisweite Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung des Interesses an umweltgerechter Mobilität

verwirklicht.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden: Der Landkreis Ebersberg, die Gemeinden des Landkreises, die MVV GmbH, die B.A.U.M. Consult GmbH und alle ehrenamtlich organisierten Carsharing-Anbieter im Landkreis Ebersberg.
- (2) Jedes Mitglied benennt schriftlich gegenüber dem Vorstand eine natürliche Person, die das Mitglied im Verein, insbesondere in den Mitgliederversammlungen vertritt und einen Vertreter.
- (3) Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) durch Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen bzw. eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Der Ausschluss und eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Art und Höhe von Beiträgen und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) An Mitgliederversammlungen können alle Mitglieder teilnehmen. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Insbesondere ist die Mitgliederversammlung für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung von Art, Höhe und der Fälligkeit von Beiträgen;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche (auch per e-mail) Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Ist weder der erste noch der zweite Vorsitzende anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Das Protokoll wird von einem von der Versammlung zu wählenden Schriftführer geführt.
- (3) Bei Beschlussfassungen bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied schriftlich übertragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich (auch per e-mail) mitgeteilt werden.
- (8) Für die Wahlen gilt Folgendes: Über jedes Vorstandsmitglied wird einzeln abgestimmt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

- (9) In dringenden Fällen kann der Vorstand eine schriftliche (auch per e-mail) Abstimmung ohne Mitgliederversammlung herbeiführen. In diesen Fällen ist zur Beschlussfassung die Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die ursprünglich und die geänderte Bestimmung anzugeben.

§ 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat unverzüglich die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und erneut zu verteilen. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7, 8, 9 und 10 entsprechend.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus mindestens 2 Personen, dem ersten und zweiten Vorsitzenden, als dessen Vertreter, und ggf. noch aus weiteren Mitgliedern. Vorstand kann jede natürliche Person über 18 Jahre werden, die einen aktiven Bezug zum Vereinszweck, insbesondere zum Carsharing, hat und bereit ist, Kenntnisse und Erfahrungen in die Vereinsarbeit einzubringen.

Vorstand sein kann nur ein Vertreter eines Mitglieds.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden alleine vertreten.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann Aufgaben an Vertreter von aktiven Vereinsmitgliedern delegieren.

§ 13 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die schriftlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Vorstandssitzungen können auch per Telefonkonferenz stattfinden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind bzw. teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter freizugeben und allen Vorstandsmitgliedern bekanntzugeben.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 (6) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine noch zu benennende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (steuerbegünstigte) Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Umweltschutzes durch eine zukunftsgerechte Mobilität, z.B. an den Verkehrsclub Deutschland (VCD).

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 18.06.2015 angenommen.

Ebersberg, 18.06.2015

Carsten Krieger

Ulf

Peter Jäger

Carsten Jäger

hsg Krieger

Nikolaus Jäger

W. Mangold